

Statuten Fanclub Marco Kohler

1. Namen und Sitz

Unter dem Namen «Fanclub Marco Kohler» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meiringen/BE.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Skirennfahrer Marco Kohler, geboren am 23. November 1997, in guten und schlechteren Zeiten auf jegliche Art und Weise zu unterstützen und die Kameradschaft der Clubmitglieder zu fördern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Zweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Hauptversammlung festgelegt werden, sowie über freiwillige Gönner- und Sponsoringbeiträge, Spenden oder Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitglieder des Fanclubs Marco Kohler profitieren von sämtlichen Leistungen und Angeboten, welche der Fanclub für die Mitglieder erbringt.

Mit der Mitgliedschaft erhält der Vorstand das Recht, Fotos, Videos, auf denen Mitglieder zu sehen sind zu veröffentlichen.

5. Eintritt

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt erfolgt durch das Aufnahmegesuch und erstmaliges Einzahlen des Jahresbeitrages.

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereines.

Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis am 31. März schriftlich übergeben werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Jahr als erneuert.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

8. Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

9. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder verlangen.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktanden zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens 20 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbetrags
- Festsetzung und Änderungen der Statuten

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei einer Änderung der Statuten benötigt es eine Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, bestehet aus mindestens vier Personen und konstituiert sich selbst.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Kassier, Sekretär, Beisitzer, Anlässe / Events / Medien. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

11. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werde auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie kontrollieren jährlich die Vereinsrechnung und erstatten Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

12. Zeichnungsberechtigung

Dem Kassier wird Einzelunterschrift erteilt. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen zu zweien.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereines

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der einfachen Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern wird der Verein aufgelöst, nachdem die Rennfahrerkarriere von Marco Kohler beendet ist und der Clubzweck im engeren Sinne erfüllt ist.

Ein allfälliges Vereinsvermögen muss für den Skinachwuchs verwendet werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Meringen, 17. April 2023

Der Präsident:



Andreas Abplanalp

Die Protokollführerin:



Jessica Glatthard

Der Kassier:



Stephan Dummermuth

Der Beisitzer:



Sven Kohler